

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 21.

Kiel, den 6. Dezember

1932.

Inhalt: Nachruf für Generalsuperintendent i. R. D. Theodor Raftan. - 115. Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen (S. 156). - 116. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum (S. 171). - 117. Neujahrskirchenammlung (S. 172). - 118. Bestandene Organisten- und Kantorenprüfung (S. 172). - 119. Nachweisung der Schenkungen und lehtwilligen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für das Jahr 1932 (S. 173). - 120. Ermittlung von Urkunden (S. 173). - Personalien. - Erledigte Pfarrstelle.

Am 26. November wurde in Baden-Baden der ehemalige General-
superintendent für Schleswig

D. Theodor Raftan

Wirkl. Geh. Oberkonsistorialrat

durch einen sanften Tod im 86. Lebensjahr von Gott dem Herrn in
die Ewigkeit abgerufen.

Wiewohl das Lebenswerk dieses seltenen Mannes unmittelbar vor dem Neubau
unserer Landeskirche in ihrer heutigen Verfassung abgeschlossen war, hat seine geistes-
mächtige Persönlichkeit und ihre Lebensarbeit unserer Heimatkirche ein bleibendes Erbe
hinterlassen. Der Name D. Raftans wird nicht nur unter uns fortleben, er bleibt mit
seinem gesamten Wirken mit der Geschichte unserer Landeskirche für immer verbunden.

Der Verewigte, der sehr früh schon in das hohe Amt des geistlichen Oberhirten
für den Sprengel Schleswig berufen wurde, war mit ungewöhnlichen Gaben des Geistes
und der Seele und mit einer erstaunlichen Arbeitskraft ausgestattet. Sein umfassendes
Wissen, seine gründliche theologische Durchbildung, seine tiefe und fest im Evangelium
der Schrift wurzelnde Frömmigkeit und nicht zuletzt das ihm eigene Charisma der Kirchen-
leitung haben ihm während seines ganzen Amtslebens eine führende Stellung in unserer

Landeskirche gesichert. Wie er die Eigenart der nordschleswigschen kirchlichen Lage in politischen Kämpfen der Vorkriegszeit klar erkannte und sich als einen unerschrockenen Kämpfer für die Lauterkeit und Gerechtigkeit kirchlicher Arbeit bewährte, so hat er um die Entwicklung des geistlichen Lebens unserer Landeskirche und ihrer kirchlichen Ordnungen hervorragende bleibende Verdienste. Mit der ihm eigenen Verantwortlichkeit hat er die Gestaltung der Vorbildung der Geistlichen in die Hand genommen und ihre Weiterbildung in Arbeitsgemeinschaften und geistlichen Synoden in seinem Sprengel tatkräftig und unermüdlich gefördert. Die seelsorgerliche Kraft seiner klaren und tiefen Persönlichkeit hat ihm das dankbare Vertrauen seiner Geistlichen eingetragen. Der Inneren Mission, die ihm Christusdienst war, ist er nicht nur als Begründer des Erziehungsvereins, sondern auch als langjähriger Vorsitzender des Landesvereins zielbewußter Führer und warmerherziger Förderer gewesen. Auf die theologische Auseinandersetzung seiner Zeit hat er in seiner selbständig geprägten modernen Theologie des alten Glaubens bestimmend eingewirkt; sein klares theologisches Denken hat vielen den Weg zur eigenen theologischen Überzeugung gewiesen. Bis in die Tage seines hohen Alters aber blieb ihm das Amt des Wortes und die Verkündigung des Evangeliums das Kleinod kirchlichen Dienstes, und die Liebe zu Altar und Kanzel füllte durch sein ganzes Leben seine Seele mit heiliger Freude.

Weit über den Rahmen seines eigentlichen Amtes hinaus hat er maßgebenden Einfluß im Gesamtleben des Luthertums Deutschlands, ja der Welt ausgeübt. Die Eisenacher Kirchenkonferenz, der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß und die Allgemeine evangelisch-lutherische Konferenz haben in ihm einen ihrer hervorragendsten Mitarbeiter gesehen, dem in der Vertretung der lutherischen Kirche hohe Aufgaben anvertraut wurden. Sein Wort hatte durchschlagende Kraft, und sein treffsicheres Urteil, von dem seine zahlreichen schriftstellerischen Arbeiten in weitester kirchlicher Öffentlichkeit Zeugnis ablegten, haben ihm den Ruf eines einzigartigen Sachwalters des Luthertums eingetragen.

Wir schauen dem Heimgegangenen nach in der Gewißheit des Glaubens
„Das Gedächtnis der Gerechten bleibt im Segen“.

Die Kirchenregierung:
D. Mordhorst.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt:
D. Dr. Freiherr von Heinze.

Nr. 115. Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen.

Kiel, den 6. Dezember 1932.

Die Kirchenregierung hat in ihrer Sitzung vom 9. November 1932 auf Grund der Verordnung des Preussischen Staatsministeriums zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 — Gef.-S. S. 199 ff. — Teil I § 7 Abs. 1 beschlossen, die §§ 1—3 und, soweit es sich um Angestellte handelt, § 4 des Teils I dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. November 1932 ab auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Mitglieder, Beamten und Angestellten der Landeskirchlichen Verwaltung, der Beamten und Angestellten der Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände, sowie die sonstigen aus dem Ruhegehaltsfonds der Kirchenbeamten zu zahlenden Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge sinngemäß anzuwenden.

Gleichzeitig hat die Kirchenregierung im Hinblick auf § 7 Abs. 2 a. a. O. die Geltungsdauer dieses Beschlusses hinsichtlich der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen auf die Zeit bis

zum 31. März 1933 beschränkt und die Beschlußfassung über die Regelung für die Zeit vom 1. April 1933 ab vorbehalten.

Zur Ausführung des vorstehenden Beschlusses ordnen wir hiermit folgendes an:

A.

I. (1) Von den Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen, Beamten und Angestellten der Landeskirche und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Propsteien) werden mit Wirkung vom 1. November 1932 ab $2\frac{1}{2}$ vom Hundert, bei Ledigen und kinderlos Verheirateten 5 vom Hundert einbehalten.

(2) Zu den Dienstbezügen der in Absatz 1 genannten Personen gehören alle Geldbezüge, die sie mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten. Wo in Anrechnung auf den Wohnungsgeldzuschuß eine Dienstwohnung gewährt wird, wird zum Zweck der Gehaltskürzung der Wohnungsgeldzuschuß der betreffenden Orts- und Tarifklasse bzw. für die im Amt befindlichen Geistlichen der für die Staatsbeamten der Besoldungsgruppe A 2 b zuständigen Tarifklasse zugrunde gelegt.

(3) Kinderbeihilfen und Kinderzulagen, Erziehungsbeihilfen, Dienstaufwands- und Fuhrkostenentschädigungen, Sterbe- und Gnadenzeitgewährungen, sowie Reisekostenvergütungen unterliegen der Einbehaltung nicht.

(4) Eine Mindestgrenze besteht für die Einbehaltung nur insofern, als von der Einbehaltung abzugehen ist, wenn der einzubehaltende Betrag (bei laufenden Bezügen vom monatlichen Betrag errechnet) 1 *RM* nicht erreichen würde.

(5) Die Einbehaltung tritt zu den mit unseren Bekanntmachungen vom 22. Januar und 20. Juli 1931 und vom 23. Januar 1932 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1931 S. 10 und S. 121, 1932 S. 12), angeordneten Kürzungen der Dienst- und Versorgungsbezüge hinzu. Sie wird an den Bezügen vorgenommen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf jene Kürzungen zustehen würden. Bei den Grundgehaltszulagen der Geistlichen ist von den gemäß § 2 der dritten Verordnung über Gehaltskürzung vom 6. Januar 1932 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 11) und Abschnitt IV der Ausführungsverordnung vom 23. Januar 1932 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 14) herabgesetzten Beträgen auszugehen.

(6) Die Einbehaltung erfolgt zugunsten der Kasse, aus der die einzubehaltenden Bezüge gezahlt werden. Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Propsteien haben daher die Einbehaltung vorzunehmen, soweit die Dienst- und Versorgungsbezüge aus ihren Mitteln gezahlt werden. Hinsichtlich der Geistlichen findet die Einbehaltung in erster Linie zugunsten der staatlichen oder landeskirchlichen Besoldungszuschüsse statt. Sie wird daher, soweit für die Aufbringung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen staatliche oder landeskirchliche Zuschüsse in Anspruch genommen werden, von uns vorgenommen. Die örtlichen kirchlichen Leistungen zur Pfarrbesoldung sind hiernach, soweit sie zur Aufbringung der um den Einhaltungsbetrag verminderten Bezüge erforderlich sind, gegebenenfalls in voller Höhe bereitzustellen. Die kirchlichen Nebenbezüge von Staatsbeamten und Lehrern unterliegen der Einbehaltung durch die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Die Kirchenamtszulage der Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter unterliegt der Einbehaltung durch die Landesschulkasse.

II. Die Einbehaltung nach Maßgabe des Abschnitts I erstreckt sich auch auf: 1. die von der Landeskirche zur Zeit übernommenen Bezüge der Geistlichen, die bei Personal- und Anstaltsgemeinden und bei Vereinen der christlichen Liebestätigkeit angestellt sind, sowie der Anstalts- und Vereinsgeistlichen im Ruhestand und ihrer Hinterbliebenen, 2. auf die Bezüge der Hilfsgeistlichen, Provinzial-

vikare und Hilfsdienstpflichtigen, 3. auf die Bezüge der Geistlichen im Ruhestand ohne Ruhegehaltsansprüche und die ihrer Hinterbliebenen, 4. auf die Bezüge der Demeriten und die ihrer Hinterbliebenen, soweit nicht für sie im Einzelfall eine günstigere Anordnung getroffen wird, 5. auf die Bezüge der Angestellten des Predigerseminars, 6. auf die Bezüge des Konsistorial-Baumeisters und des landeskirchl. Musikdirektors.

III. (1) Durch die Einbehaltung wird der Rechtsanspruch der Empfänger auf die einbehaltenen Bezüge nicht beseitigt. Die einbehaltenen Bezüge werden fünf Jahre nach der Fälligkeit zur Auszahlung gelangen. Stirbt der Empfangsberechtigte innerhalb dieser Zeit, so werden die einbehaltenen Bezüge an dem auf den Todestag folgenden Monatsersten in einer Summe ausgezahlt.

(2) Eine Verzinsung der einbehaltenen Bezüge findet nicht statt. Für die Zeit der Einbehaltung sind die Ansprüche auf die einbehaltenen Bezüge nicht abtretbar.

(3) Beim Ausscheiden eines Angestellten aus dem kirchlichen Dienst werden die einbehaltenen Bezüge an dem Monatsersten, der auf den Tag der Entlassung folgt, in einer Summe ausgezahlt.

B.

I. (1) Die Preussischen Durchführungsbestimmungen zu Teil I der Verordnung vom 8. Juni 1932 (bisher ergangener Runderlaß des Finanzministers zugleich im Namen der Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister vom 15. Juni 1932 — Pr. Bef. Bl. S. 319) sind sinngemäß anzuwenden. Das gilt auch für die als „gesetzliche Leistung im Sinne des geltenden Pfarrbesoldungsrechts“ zu behandelnden Auszahlungen einbehaltener Dienst- und Versorgungsbezüge nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verordnung (s. vorstehend. Abschn. A III).

II. Für die Frage, ob $2\frac{1}{2}$ oder 5 vom Hundert von den Bezügen einzubehalten sind, sind die Bestimmungen unter Abschnitt II Nr. 1 des vorstehend genannten Runderlasses vom 15. Juni 1932 maßgebend, die folgendermaßen lauten:

Nr. 1. (1) Es werden einbehalten von den Dienst- und Versorgungsbezügen

a) der verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Beamten usw. mit mindestens einem Kinde (vgl. Abs. 2 ff.) $2\frac{1}{2}$ vom Hundert,

b) von allen übrigen Beamten usw. 5 vom Hundert.

(2) Kinder im Sinne des Abs. 1 sind ohne Rücksicht auf das Lebensalter die ehelichen Kinder, die für ehelich erklärten Kinder und die an Kindesstatt angenommenen Kinder; dabei ist es ohne Bedeutung, ob für diese Kinder eine Kinderbeihilfe oder eine Kinderzulage gezahlt wird oder nicht, ferner, ob die Kinder von dem Beamten usw. unterhalten werden, sich im Hausstande des Beamten usw. befinden, verheiratet sind, eine selbständige Lebensstellung haben oder eigenes Einkommen haben.

(3) Kinder im Sinne des Abs. 1 sind ferner Stiefkinder eines verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Beamten usw., jedoch nur soweit für sie eine Kinderbeihilfe oder eine Kinderzulage, gleichviel aus welchen Mitteln, bestimmungsgemäß gezahlt wird oder gezahlt worden ist.

(4) Pflege- und Enkelkinder sowie uneheliche Kinder gelten als Kinder im Sinne des Abs. 1 nur dann, wenn sie in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind und für sie Kinderbeihilfe oder Kinderzulage gezahlt wird.

(5) Vor dem 1. Juli 1932 verstorbene Kinder sind nicht zu berücksichtigen.

(6) Eine Änderung des Hundertsatzes der Einbehaltung (von $2\frac{1}{2}$ auf 5 bzw. von 5 auf $2\frac{1}{2}$ vom Hundert) tritt im Falle des Abs. 2 und 3 mit dem Ersten des Monats ein, der auf das maßgebende Ereignis (Tod des einzigen Kindes oder Geburt des ersten Kindes usw.) folgt, im Falle des Abs. 4 mit dem Ersten des Monats, der auf den Wegfall oder den Eintritt der dort bezeichneten Voraussetzungen folgt.

(7) Ledige unterliegen der Einbehaltung um 5 vom Hundert auch dann, wenn sie für ein Kind eine Kinderbeihilfe oder eine Kinderzulage beziehen.

(8) Die Tatsache, daß ledige oder kinderlos verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte usw. erwerbsunfähige oder einkommenslose Angehörige unterstützen oder unterhalten, ist für den Hundertsatz der Einbehaltung ohne Bedeutung.

(9) Witwen und geschiedene Ehefrauen stehen den Verheirateten gleich.

(10) Waisen gelten nicht als Ledige. Ihre Bezüge unterliegen also der Einbehaltung von 2½ vom Hundert.

III. Die vorstehenden Bestimmungen unterwerfen die Dienst- und Versorgungsbezüge im ganzen, nicht in ihren einzelnen Bestandteilen, der Einbehaltung. Die Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts über die Höhe der Grundgehälter, des Wohnungsgeldzuschusses usw., des Ruhegehalts, des Witwen- und Waisengeldes usw. werden wie durch die Gehaltskürzungsverordnungen so auch durch die Einbehaltungsverordnung nicht berührt. Der Reichseinkommensteuer unterliegen nur die nach Kürzung und Einbehaltung verbleibenden Bezüge.

IV. Die für die Anweisung der Bezüge zuständige Behörde hat zum Zwecke der späteren Wiederauszahlung einen als Karteiblatt in Listenform geführten, vom Rechnungsbeamten festzustellenden Vermerk über die Höhe und die Art des in jedem Monat auf Grund der Einbehaltungsverordnung einbehaltenen Betrages aufzunehmen. Beim Übergang des Bezugsberechtigten zu einer anderen Anweisungs- oder Regelungsbehörde ist der Vermerk der für die Anweisung künftig zuständigen Behörde zur Weiterführung rechtzeitig zu übermitteln.

V. Es ist selbstverständlich und überdies durch Abschnitt A I Abs. 1 dieser Anordnung ausdrücklich klargestellt, daß nicht nur die Bezüge der Geistlichen in staatszuschußbedürftigen Kirchengemeinden der Einbehaltung unterliegen, sondern auch die aller Geistlichen in staatszuschußfreien Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden und in den Pfarrstellen, die in den letzten Jahren unter Ausfluß der Gewährung staatlicher Zuschüsse, aber unter Bewilligung landeskirchlicher Beihilfen errichtet worden sind.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 5581 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

RdErl. d. RM. zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 15. 6. 1932, betr. vorläufige Durchführung der Bestimmungen des Ersten Teils der Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. 6. 1932 — GS. S. 199 — über die Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen (I A 2. 1444).

I.

Im Ersten Teil der Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. 6. 1932 — GS. S. 199 — im nachstehenden Abschnitt II kurz „EinbehaltungsVO.“ genannt — ist folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Von den Dienst- und Versorgungsbezügen der unmittelbaren Staatsbeamten, der Lehrpersonen im öffentlichen Schuldienst, im Berufs- und Fachschuldienst sowie solcher mittelbaren Staatsbeamten, die nicht unter die Bestimmung des § 6 dieser Verordnung fallen, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1932 ab 2½ vom Hundert einbehalten. Für Ledige und kinderlos Verheiratete erhöht sich der einzubehaltende Teil der Dienst- und Versorgungsbezüge auf 5 vom Hundert.

(2) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Abs. 1 gehören alle Geldbezüge, die den im Abs. 1 genannten Personen mit Rücksicht auf ihre hauptamtlichen oder nebenamtlichen Dienstleistungen gezahlt werden, einschließlich der Ausgleichszulagen, Sondervergütungen und Nebenbezüge.

(3) Versorgungsbezüge im Sinne des Abs. 1 sind Wartegelder, Fürsorgebezüge, Übergangsgelder, Übergangsgebührrnisse, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Dienstbezüge der unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthobenen oder von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Beamten sowie Kapitalabfindungen und Abfindungen, die für frühere Dienstleistungen gewährt werden, und die auf Grund statutarischer Bestimmungen gewährte ruhegehaltsähnliche Versorgung.

(4) Der Einbehaltung unterliegen nicht Kinderbeihilfen, Aufwandentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Fahr- und Zehrkosten, die Beschäftigungstagegelder, Umzugsvergütungen, außerdem Kinderzulagen, Umzugskostenbeihilfen, Wohnungsbeihilfen, Dienstaufwandentschädigungen, Dienstkleidungszuschüsse, Nachtdienstzulagen, einmalige Dienstbelohnungen und einmalige Versorgungsbezüge der Polizeibeamten, soweit sie unabhängig von den Gehaltsbezügen in einer bestimmten Summe gezahlt werden, sowie die Zulage zu den Übergangsgebührrnissen der Polizeibeamten, das Gnadenvierteljahr, die Veteranenbeihilfen, die Vergütungen für Beamte, die zur Probefienstleistung einberufen sind, die Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst bei Beschäftigungsaufträgen, Vergütungen für Hilfslehrer, Fortbildungszuschüsse an noch nicht im Schuldienst untergebrachte Schulamtsbewerber(innen) sowie die Unterhaltszuschüsse.

(5) Soweit die einbehaltungspflichtigen Bezüge nicht aus der Staatskasse fließen und nicht schon auf Grund einer entsprechenden Vorschrift zugunsten der Kasse einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes einbehalten werden, haben die Beamten und Lehrpersonen den Betrag an die Staatskasse abzuführen.

(6) Die Einbehaltung ist an den Bezügen vorzunehmen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf die Gehaltskürzungen zustehen würden.

(7) Auf Notare finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2.

Für Ruhegehaltsempfänger, Witwen und Waisen, deren Bezüge der Regelung nach § 2 der Dritten Gehaltskürzungsverordnung unterliegen, tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 in Kraft.

§ 3.

(1) Durch die Einbehaltung wird der Rechtsanspruch der Empfänger auf die einbehaltenen Bezüge nicht beseitigt. Die einbehaltenen Bezüge werden fünf Jahre nach der Fälligkeit zur Auszahlung gelangen. Stirbt der Empfangsberechtigte innerhalb dieser Zeit, so werden die einbehaltenen Bezüge an dem auf den Todestag folgenden Monatsersten ausgezahlt.

(2) Eine Verzinsung der einbehaltenen Bezüge findet nicht statt. Für die Zeit der Einbehaltung sind die Ansprüche auf die einbehaltenen Bezüge nicht abtretbar.

§ 4.

(1) Der § 1 gilt entsprechend für die Angestellten. Im übrigen bleiben die Tarif- und Einzelverträge in Kraft.

(2) Beim Ausscheiden eines Angestellten aus dem Staatsdienste werden die einbehaltenen Bezüge an dem Monatsersten, der auf den Tag der Entlassung folgt, ausgezahlt.

§ 5.

Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Beamten der Schutzpolizei, Landjäger, Kriminalpolizei und die von der Aufsichtsbehörde bestätigten Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit dies von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister angeordnet wird.

§ 6.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt und verpflichtet, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind berechtigt, bei den Dienstbezügen ihrer Beamten und Angestellten die entsprechende Einbehaltung durchzuführen.

§ 7.

(1) Den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bleibt es überlassen, eine den Vorschriften des § 1 entsprechende Einbehaltung vorzunehmen.

(2) Als feste Beihilfen zur Besoldung und Versorgung der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen und der katholischen Kirche und zur Versorgung der Hinterbliebenen der Pfarrer der evangelischen Landeskirchen werden in Abänderung des § 1 Kapitel XVI des Vierten Teiles der Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung vom 14. März 1932 (G.S. S. 123) aus Staatsmitteln bereitgestellt:

1. für die evangelischen Landeskirchen 30 424 136 *R.M.*,
2. für die katholische Kirche 12 714 620 *R.M.*

§ 8.

Der Finanzminister und die zuständigen Fachminister sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. In Zweifelsfällen entscheidet der Finanzminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister, insbesondere auch darüber, welche Bezüge der Einbehaltung unterliegen.

II.

Zu Abschnitt I wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1—6.

Nr. 1. (1) Es werden einbehalten von den Dienst- und Versorgungsbezügen

- a) der verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Beamten usw. mit mindestens einem Kinde (vgl. Abs. 2 ff.) $2\frac{1}{2}$ vom Hundert,
- b) von allen übrigen Beamten usw. 5 vom Hundert.

(2) Kinder im Sinne des Abs. 1 sind ohne Rücksicht auf das Lebensalter die ehelichen Kinder, die für ehelich erklärten Kinder und die an Kindesstatt angenommenen Kinder; dabei ist es ohne Bedeutung, ob für diese Kinder eine Kinderbeihilfe oder eine Kinderzulage gezahlt wird oder nicht, ferner, ob die Kinder von dem Beamten usw. unterhalten werden, sich im Hausstande des Beamten usw. befinden, verheiratet sind, eine selbständige Lebensstellung haben oder ein eigenes Einkommen haben.

(3) Kinder im Sinne des Abs. 1 sind ferner Stiefkinder eines verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Beamten usw., jedoch nur soweit für sie eine Kinderbeihilfe oder eine Kinderzulage, gleichviel aus welchen Mitteln, bestimmungsgemäß gezahlt wird oder gezahlt worden ist.

(4) Pflege- und Enkelkinder sowie uneheliche Kinder gelten als Kinder im Sinne des Abs. 1 nur dann, wenn sie in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind und für sie Kinderbeihilfe oder Kinderzulage gezahlt wird.

(5) Vor dem 1. Juli 1932 verstorbene Kinder sind nicht zu berücksichtigen.

(6) Eine Änderung des Hundertsatzes der Einbehaltung (von $2\frac{1}{2}$ auf 5 bzw. von 5 auf $2\frac{1}{2}$ vom Hundert) tritt im Falle des Abs. 2 und 3 mit dem Ersten des Monats ein, der auf das maßgebende Ereignis (Tod des einzigen Kindes oder Geburt des ersten Kindes usw.) folgt, im Falle des Abs. 4 mit dem Ersten des Monats, der auf den Wegfall oder den Eintritt der dort bezeichneten Voraussetzungen folgt.

(7) Ledige unterliegen der Einbehaltung um 5 vom Hundert auch dann, wenn sie für ein Kind eine Kinderbeihilfe oder eine Kinderzulage beziehen.

(8) Die Tatsache, daß ledige oder kinderlos verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte usw. erwerbsunfähige oder einkommenslose Angehörige unterstützen oder unterhalten, ist für den Hundertsatz der Einbehaltung ohne Bedeutung.

(9) Witwen und geschiedene Ehefrauen stehen den Verheirateten gleich.

(10) Waisen gelten nicht als Ledige. Ihre Bezüge unterliegen also der Einbehaltung um $2\frac{1}{2}$ vom Hundert.

Nr. 2. (1) Die Verordnung unterwirft die Dienst- und Versorgungsbezüge im ganzen, nicht in ihren einzelnen Bestandteilen, der Einbehaltung. Die Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts über die Höhe der Grundgehälter, des Wohnungsgeldzuschusses usw., über die Berechnung des Wartegeldes, des Ruhegehalts, des Witwen- und Waisengeldes usw. werden wie durch die Gehaltskürzungsverordnungen, so auch durch den Ersten Teil der V.D. zur Sicherung des Haushalts vom 8. 6. 1932 — nachstehend kurz „EinbehaltungsV.D.“ genannt — nicht berührt.

(2) Die Einbehaltung ist an den Bezügen vorzunehmen, die den Bezugsberechtigten nach geltendem Recht ohne Rücksicht auf die Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen zustehen würden (§ 1 Abs. 6), und die nicht von der Einbehaltung ausgenommen sind (§ 1 Abs. 4).

(3) Soweit die Bezüge der Beamten usw. auf Grund der Ersten und Zweiten SparV.D. vom 12. 9. 1931 und 23. 12. 1931 und der V.D. zur Ergänzung der Ersten und Zweiten SparV.D. vom 14. 3. 1932 herabgesetzt worden sind, ist die Einbehaltung an den gesenkten Bezügen vorzunehmen.

Beispiel: Oberregierungsrat im Endgehalt der BesGr. A 2 b:

Bezüge am 30. 9. 1931 = $8400 + 1200 + 1080$ (Wohnungsgeldzuschuß Ortsfl. B) zuz. 10 680 *RM.*

Bezüge am 1. 10. 1931 = $8400 + 800 + 1080$ zuz. 10 280 *RM.*, zugrunde zu legen sind für die Berechnung der Einbehaltung 10 280 *RM.*

(4) Abs. 3 gilt sinngemäß für die auf Grund der Vorschriften des Kap. V Abschn. I im Dritten Teil der ReichsV.D. vom 6. 10. 1931 (B II des RdErl. vom 19. 12. 1931 — PrBesVl. S. 361 —) herabgesetzten Versorgungsbezüge.

Nr. 3. Aus dem in Nr. 2 ausgesprochenen Grundsatz ergibt sich folgendes:

(1) Für die Einbehaltung ist ohne Bedeutung, ob der Beamte eine Dienstwohnung hat oder nicht.

(2) Wartegelder, Übergangsgebühren, Ruhegehälter werden auch künftig aus dem vollen, ohne Rücksicht auf Einbehaltung und Gehaltskürzungen zustehenden Ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen, Witwengelder aus dem vollen, ohne Rücksicht auf Einbehaltung und Gehaltskürzungen zustehenden Ruhegehalt berechnet. Die so berechneten Wartegelder, Übergangsgebühren, Ruhegehälter, Witwengelder unterliegen der Einbehaltung.

(3) Im Falle der Kapitalisierung eines Teiles der Versorgungsbezüge wird die Einbehaltung sowohl an dem nichtkapitalisierten Teil als auch an der Kapitalabfindung vorgenommen (vgl. auch Nr. 5 Abs. 2). Dies gilt entsprechend für Vorschüsse auf Übergangsgebühren (§ 40 des Schutzpolizeibeamtengesetzes).

Nr. 4. (1) Bei der Regelung von Versorgungsbezügen nach den pensionsrechtlichen Ruhevorschriften ist die Einbehaltung an dem sich auf Grund der Vorschriften in § 3 der Dritten GehaltskürzungsV.D. und Nr. 3 der Durchführungsbestimmungen hierzu — PrBesVl. 1932 S. 6 — ergebenden nicht ruhenden Beträge der Versorgungsbezüge vorzunehmen, das ist in den Beispielen a.a.O. an dem Beträge von 100 *RM.* bzw. 80,50 *RM.* Für Versorgungsanwärter aus der Schutzpolizei, die in Stellen des Polizeivollzugsdienstes einberufen werden, ergeht besondere Weisung durch den Minister des Innern.

(2) Wird ein früherer preußischer Ministerpräsident oder Staatsminister, der auf Grund des § 15 Abs. 3 des Ministerversorgungsgesetzes vom 13. 6. 1924 — GS. S. 547 — versorgt ist, im Sinne der pensionsrechtlichen Ruhensvorschriften wiederverwendet, so werden seine Versorgungsbezüge aus der Staatskasse so weit gekürzt, als sie zusammen mit den aus der Wiederverwendung fließenden Bezügen die nach den Gehaltskürzungsverordnungen und der EinbehaltungsVO. geminderten Bezüge eines im Amte befindlichen Ministerpräsidenten oder Staatsministers übersteigen.

Nr. 5. (1) Der Einbehaltung unterliegen alle für die Zeit vom 1. Juli 1932 ab zustehenden einbehaltungspflichtigen Bezüge ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Auszahlung.

(2) Die Einbehaltung bei einer Kapitalabfindung (vgl. Nr. 3 Abs. 3) unterbleibt, wenn der Zeitraum, für den sie gewährt wird, vor dem 1. Juli 1932 beginnt. Das gleiche gilt für Vorschüsse auf Übergangsgebühren (§ 40 des Schutzpolizeibeamtengesetzes).

(3) Im Falle der Abtretung eines Teils des Wartegeldes oder des Ruhegehalts auf Grund des Gesetzes über Beamtenanstellung vom 27. 3. 1924 — GS. S. 195 — unterliegt, wenn die Abtretung vor dem 1. Juli 1932 erfolgt ist, nur der nichtabgetretene Teil des Wartegeldes oder des Ruhegehalts der Einbehaltung.

(4) Nachzahlungen für Zeitabschnitte vor dem 1. Juli 1932 unterliegen der Einbehaltung nicht.

Nr. 6. Soweit bei einer Zahlung der einzubehaltende Betrag eine Reichsmark nicht erreicht, ist von der Einbehaltung abzugehen. Bei laufenden Bezügen, nicht also z. B. bei Sitzungsvergütungen u. dgl., gilt als Zahlung der Monatsbetrag.

Nr. 7. (1) Zu den der Einbehaltung unterliegenden **Dienstbezügen** der Beamten und Lehrpersonen gehören **alle** Geldbezüge, die sie mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten einschl. der Ausgleichszulagen, Sondervergütungen und Nebenbezüge, also z. B. die Wohnungsgeldzuschüsse in ihrem vollen Betrage auch dann, wenn sie ganz oder teilweise für eine Dienstwohnung angerechnet werden, die Grundvergütungen der nichtplanmäßigen Beamten und der wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an den wissenschaftlichen Hochschulen, die Zulagen, die Gehaltszuschüsse, ferner die örtlichen Sonderzuschläge, die Ministerialzulagen, die Gewinnanteile, die Zuwendungen aus dem Geschäftsgewinn, die Anteile an Unterrichtsgebühren und alle Zuschüsse an Professoren, sonstige beamtete Lehrkräfte und Beamte an den Hochschulen, wissenschaftlichen Anstalten, Kunstinstituten usw., die Rechnungsgebühren, die Gebührenanteile, soweit die Bezüge nicht als Dienstaufwandentschädigung gelten und nicht der Einkommensteuer unterworfen sind (vgl. § 36 Abs. 2 Ziff. 1 des Reichseinkommensteuergesetzes und Nr. 13 Abs. 2 des RdErl. vom 13. 6. 1931 — Bef. 1015/13. 6. — PrBefBl. S. 186).

(2) Der Einbehaltung unterliegen auch die Ausgleichszulagen auf Grund des § 1, Dritten Teils der SparVO. vom 12. 9. 1931, die Ausgleichszulagen (Ausgleichsentschädigungen), die aus Kap. 178 Tit. 54 des Haushalts des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an Lehrkräfte und Beamte der früheren Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, die in einem Amt mit geringerem Dienst Einkommen untergebracht sind, gezahlt werden (vgl. auch Gesetz vom 30. 1. 1926 — GS. S. 41 —) sowie die von Gemeinden bewilligten Ausgleichszulagen für Lehrer, die nach dem Reichsgrundschulgesetz vom 28. 4. 1920 — RGBl. S. 851 — oder aus einem anderen Anlaß unfreiwillig in eine Stelle mit geringerem Dienst Einkommen übergetreten sind (wegen der entsprechenden Versorgungsbezüge vgl. Nr. 12 Abs. 1 zu d).

Nr. 8. Für Volksschullehrer, denen Naturalleistungen oder diesen gleichstehende „Dienst Einkünfte in Geld“ (vgl. § 19 VVG.) gewährt werden, ist die Einbehaltung in derselben Weise vorzunehmen wie für Lehrer ohne Naturalbezüge, also bei der Summe der vollen laufenden, kürzungspflichtigen

Dienstbezüge. Die Einbehaltung geschieht vor dem Abzug des Anrechnungswertes der Naturalleistungen (vgl. nachstehendes Beispiel). Die Naturalleistungen unterliegen in diesem Falle auch dann nicht der Einbehaltung, wenn sie in Geld gewährt werden, z. B. nach Umwandlung einer Lieferung von Naturalien in eine Geldleistung, ebenso nicht die baren Einnahmen aus der Kirchenkasse bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern. Hat indessen z. B. ein Lehrer Einnahmen aus dem Kirchendienst, ohne daß er Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes ist, so sind diese Einnahmen als Geldbezüge aus nebenamtlicher Dienstleistung zu behandeln.

Beispiel:

(Verheirateter Volksschullehrer ohne Kinder, der Naturalleistungen erhält)

Grundgehalt monatlich	350,—	<i>RM</i>
Wohnungsgeldzuschuß (Ortsklasse B)	66,—	"
Kirchenamtszulage	40,—	"
Summe	456,—	<i>RM</i>
		monatlich.

Davon ab:

a) Kürzung nach der 1., 2. und 3. GehaltskürzungsV.

(21 v. §. — 2,50 *RM*) = 93,26 *RM*

b) Einhaltungsbetrag (5 v. §. von 456 *RM*) = 22,80 " 116,06 *RM*

Bleiben 339,94 *RM*

ab: Anrechnungswert für Dienstwohnung und örtliche
Diensteinkünfte in Geld- und Naturalleistungen (in dem bis-
herigen vollen Betrage)

80,— "

monatlich 259,94 *RM*

Nr. 9. (1) Der Einbehaltung unterliegen — unbeschadet der Bestimmungen in Nr. 6 — grundsätzlich auch alle für die Zeit vom 1. Juli 1932 ab unmittelbar oder mittelbar (z. B. auch durch Zuschußanstalten, wie Universitäten, höhere Lehranstalten usw.) aus der Staatskasse, aus Staatsnebenfonds oder aus Stiftungsfonds staatlicher Behörden und Anstalten für nebenamtliche oder nebengeschäftliche Dienstleistungen im preußischen Staatsdienst — auch für nicht regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen — in Form von einmaligen oder laufenden Pauschvergütungen oder Gebühren oder nach Stunden- oder Tagesätzen gezahlten Nebenvergütungen in weitestem Sinne, gleichviel ob sie einem Staats- oder Reichsbeamten oder Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechtes gezahlt werden. Die Nebenvergütungen unterliegen der Einbehaltung in voller Höhe, soweit sie nicht als Ersatz tatsächlicher Auslagen einkommensteuerfrei sind (vgl. § 36 Abs. 2 Ziff. 1 des Reichseinkommensteuergesetzes und Abschn. II Nr. 13 Abs. 2 des RdErl. v. 13. 6. 1931 — Bes. 1015/13. 6. — PrBefBl. S. 186).

(2) Wegen der Abführung der Geldbezüge, die den im § 1 Abs. 1 der EinbehaltungsV. genannten Personen für eine unmittelbar oder mittelbar im öffentlichen Interesse ausgeübte Tätigkeit gezahlt werden und einbehaltungspflichtig sind, aber nicht aus einer Kasse einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes zufließen, vergleiche Nr. 10 Abs. 2.

(3) Abs. 1 gilt sinngemäß für Versorgungsberechtigte, die neben dem Wartegeld, Übergangsgeld, Ruhegehalt usw. für eine Tätigkeit eine Vergütung beziehen, die nach Art und Umfang auch einem aktiven Beamten neben den Dienstobliegenheiten seines Hauptamtes zur nebenamtlichen oder nebengeschäftlichen Erledigung übertragen werden könnte und nach Abs. 1 zu einer Einbehaltung

der dafür gewährten Vergütung bei dem aktiven Beamten führen würde. Dagegen finden auf Versorgungsberechtigte keine Anwendung die Bestimmungen über die Ablieferung von nicht aus der Staatskasse gezahlten Nebenvergütungen (§ 1 Abs. 5 der EinbehaltungsVO.).

Nr. 10. (1) Soweit die einbehaltungspflichtigen Bezüge nicht aus der Staatskasse fließen und nicht schon auf Grund einer gleichartigen Vorschrift einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit einem entsprechenden Betrage einbehalten werden, haben die Beamten usw. den Einbehaltungsbetrag an die Staatskasse usw. abzuführen.

(2) Haben die Beamten oder Lehrpersonen Bezüge, die für eine unmittelbar oder mittelbar im öffentlichen Interesse ausgeübte Tätigkeit gezahlt werden und einbehaltungspflichtig sind, aber nicht aus einer Kasse einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes fließen, so erfolgt die Einbehaltung zugunsten der Staatskasse oder Landeschul- oder Landesmittelschulkasse, nicht zugunsten des Schuldners. Der Beamte usw. hat in diesem Falle den Einbehaltungsbetrag an die Staatskasse usw. abzuführen. Als Bezüge dieser Art kommen in Frage z. B. Vergütungen für Tätigkeit in Überwachungsausschüssen von Rundfunkgesellschaften, als Treuhänder, Beiräte, Vergütungen von einem Verlage, die Herausgabe von Amtsblättern und Zeitschriften, wenn die Herausgabe im dienstlichen Interesse unter Mitwirkung von Staatsbeamten erfolgt, Vergütungen (Gebühren) für vertrauensärztliche Tätigkeit von Medizinalräten bei ärztlichen Untersuchungen, Begutachtungen, Ausstellung von Gesundheitszeugnissen usw. im dienstlichen Interesse.

Beispiel: Erhält ein verheirateter Beamter mit einem Kinde nach dem Beispiel in Abschn. II Nr. 9 Abs. 2 des RdErl. vom 16. Dezember 1931 — PrVerfBl. S. 347 —

eine Nebenvergütung von	1200 RM,
und hat er nach Kap. III § 2 des Ersten Teils der SparVO.	
vom 12. September 1931 — GS. S. 179 — abzuliefern . .	<u>45 „</u> ,
so ist der Betrag der Einbehaltung ($2\frac{1}{2}$ vom Hundert) von	
dem verbleibenden Betrage von	1155 RM
zu berechnen.	

(3) Nr. 6 gilt entsprechend.

Nr. 11. (1) Der Beamte oder die Lehrperson hat der vorgesetzten Dienstbehörde Art und Höhe aller ablieferungspflichtigen Geldbezüge anzuzeigen, die nicht aus der Staatskasse oder Landeschul- oder Landesmittelschulkasse fließen und nicht schon auf Grund einer entsprechenden Vorschrift zugunsten der Kasse einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes einbehalten werden; dabei sind gegebenenfalls die Bezüge anzugeben, die als Ersatz tatsächlicher Auslagen anerkannt und der Einkommensteuerverpflicht nicht unterworfen sind. Auf Grund dieser Anzeige ist der Abführungsbetrag von der Behörde festzustellen und von dem Beamten usw. einzuziehen. Veränderungen oder Neubewilligungen von Bezügen sind unverzüglich anzuzeigen. Auf Erfordern hat der Beamte usw. seine Angaben glaubhaft zu machen.

(2) Der Einbehaltungs- bzw. Abführungspflicht unterliegen alle Geldbezüge, die für die Zeit vom 1. Juli 1932 ab gezahlt werden.

(3) Die abzuführenden Beträge sind der Einfachheit halber von den Dienstbezügen des Beamten usw. — tunlichst zu dem gleichen Zeitpunkt, an dem die Nebenvergütungen gezahlt werden — einzubehalten.

(4) Die den Mitgliedern usw. von Prüfungsausschüssen gezahlten Vergütungen unterliegen der Einbehaltungs- bzw. Abführungspflicht nicht.

Nr. 12. (1) Zu den der Einbehaltung unterliegenden Versorgungsbezügen gehören auch

- a) die örtlichen Sonderzuschläge,
- b) die nach § 24 des Besoldungsgesetzes vom 17. 12. 1927 — G. S. 223 — gewährte Frauenbeihilfe,
- c) die Unfallpensionen und die Renten des Unfallfürsorgegesetzes,
- d) die den in Nr. 7 Abs. 2 aufgeführten Personen als Teil der Versorgungsbezüge gewährten Ausgleichszulagen, Ausgleichsunterstützungen und sonstigen laufenden Unterstützungen,
- e) die den strafweise entlassenen Beamten und Lehrpersonen aus den gesetzlichen Versorgungsfonds gezahlten laufenden Unterstützungen.

(2) Der Einbehaltung unterliegen ferner

- a) die aus Kap. 51 Tit. 13 des Haushalts des Finanzministeriums gezahlten Ruhegehälter und Ruhegehaltszuschüsse an die infolge der anderweitigen Rasteneinrichtung (1895) verfügbar gewordenen und nicht wieder angestellten oder in andere, insbesondere in Gemeindedienststellungen übergetretenen Beamten,
- b) die den Saarpensionären und ihren Hinterbliebenen aus dem Versorgungsfonds gewährten laufenden Ausgleichsbeträge; der Einbehaltungsbetrag ist von den Gesamtbezügen des Versorgungsempfängers zu errechnen und vom Ausgleichsbetrage abzusetzen.

Nr. 13. Der Einbehaltung unterliegen auch die aus dem Verfügungsfonds der Staatsregierung Kap. 39 Tit. 17 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung oder aus sonstigen besonders zur Verfügung gestellten Mitteln gewährten und künftig zu gewährenden Versorgungsbezüge, Abfindungsrenten, laufenden Unterstützungen und laufenden Zuwendungen, soweit diese Bezüge versorgungsähnlichen Charakter haben (also nicht z. B. Unterstützungen, die gemäß Beschluß des Preuß. Staatsministeriums vom 24. 11. 1922 an frühere Staatsbeamte sowie an Hinterbliebene von Staatsbeamten — vgl. JMBI. 1922 S. 847 — gewährt werden).

Nr. 14. (1) Fürsorgebezüge im Sinne des § 1 Abs. 3 der EinbehaltungsVO. sind diejenigen Bezüge, die den verdrängten Beamten usw. aus Kap. 49 Tit. 54 und Kap. 182 Tit. 80 gezahlt werden.

(2) Zu den der Einbehaltung unterliegenden Übergangsgebührrnissen der Polizeibeamten gehören nur die nach § 38 des Schutzpolizeibeamtengesetzes zustehenden laufenden Gebührnisse.

Nr. 15. (1) Die der Einbehaltung nicht unterliegenden Bezüge sind im § 1 Abs. 4 der EinbehaltungsVO. aufgeführt. Bei den dort aufgeführten Bezügen der Polizeibeamten handelt es sich um die Bezüge nach §§ 39, 59, 60 des Schutzpolizeibeamtengesetzes und §§ 43, 44, 45 des Polizeibeamtengesetzes.

(2) Ferner gehören zu den Bezügen, die der Einbehaltung nicht unterliegen, auch z. B. die außerordentlichen Zuwendungen (Dienstprämien) an Polizei- und Landjägerbeamte (Kap. 91 Tit. 21 des Haushalts des Ministeriums des Innern), die aus Kap. 55 „Witwen- und Waisenverpflegungsanstalten (f. w.)“ des Haushalts des Finanzministeriums gezahlten Bezüge sowie die Verlustentschädigungen für Rassenbeamte.

(3) Bei der Entscheidung der Frage, was als Dienstaufwandsentschädigung im Sinne des § 1 Abs. 4 zu gelten hat, ist in Zweifelsfällen der Charakter der Bezüge von ausschlaggebender Bedeutung, nicht die für die Entschädigung gewählte Bezeichnung. Erforderlichenfalls entscheidet der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister, was als Dienstaufwandsentschädigung im Sinne des § 1 Abs. 4 anzusehen ist.

Nr. 16. Einmalige freiwillige Leistungen der Verwaltung zur Behebung wirtschaftlicher Notstände unterliegen nicht der Einbehaltung.

Nr. 17. Die Einbehaltung ist in einem besonderen Rechengange festzusetzen.

1. Beispiel (verheirateter Beamter mit einem Kind):

Grundgehalt monatlich	275,— <i>RM</i>	
Wohnungsgeldzuschuß (Ortsklasse B)	50,50 "	
		325,50 <i>RM</i>
Kinderbeihilfe		10,— "
	zusammen	335,50 <i>RM</i>
ab:		
a) Kürzung nach der Ersten, Zweiten und Dritten GehaltskürzungsVO. (21 v. H. — 2,50 <i>RM</i> von 325,50 <i>RM</i>)	65,85 <i>RM</i>	
b) Einbehaltung (2½ v. H. von 325,50 <i>RM</i>)	8,13 "	
c) Summe von a + b		73,98 "
	bleiben monatlich	261,52 <i>RM</i> .

2. Beispiel (lediger Beamter):

Grundgehalt monatlich	275,— <i>RM</i>	
Wohnungsgeldzuschuß (Ortsklasse B)	37,— "	
	zusammen	312,— <i>RM</i>
ab:		
a) Kürzung nach der Ersten, Zweiten und Dritten GehaltskürzungsVO. (21 v. H. — 2,50 <i>RM</i> von 312,— <i>RM</i>)	63,02 <i>RM</i>	
b) Einbehaltung (5 v. H. von 312,— <i>RM</i>)	15,60 "	
c) Summe von a + b		78,62 "
	bleiben monatlich	233,38 <i>RM</i> .

Zu § 2.

Nr. 18. Die Bestimmung bezweckt eine Erleichterung für die Versorgungsberechtigten, auf deren Bezüge sich der Kürzungssatz von 9 vom Hundert nach § 1 der Dritten GehaltskürzungsVO. nach Ablauf der Übergangsvorschrift des § 2 a. a. O. vom 1. Juli 1932 an in vollem Umfange auswirkt (vgl. RdErl. vom 16. Dezember 1931 — PrBesBl. S. 347 — und vom 8. Januar 1932 — PrBesBl. S. 4 —).

Zu § 3.

Nr. 19. Der Rechtsanspruch des Empfängers auf die einbehaltenen Bezüge richtet sich gegen die Körperschaft, zu deren Gunsten die Beträge einbehalten oder abgeführt sind.

Nr. 20. (1) Eine Auszahlung der einbehaltenen Bezüge vor Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit ist nur für den Fall des Todes des Empfangsberechtigten vorgesehen. Eine vorzeitige Auszahlung ist daher nicht zulässig beim Übertritt des Beamten in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand.

(2) Für Beamte, die aus dem öffentlichen Dienst ohne Versorgung ausscheiden, gilt § 4 Abs. 2 der EinbehaltungsVO. entsprechend. Diese Vorschrift gilt sinngemäß ferner für solche Beamte, die Bezüge aus der Staatskasse nur für die Dauer eines Beschäftigungsauftrags erhalten; dabei steht die Beendigung der besoldeten Tätigkeit dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst gleich.

(3) Auch in den Fällen, in denen befristete Versorgungsbezüge (z. B. Übergangsgebühren, Witfengeld, Gnadenwitfengeld, laufende Unterstützung an einen strafweise entlassenen Beamten) innerhalb des fünfjährigen Zeitraums ablaufen, erfolgt die Auszahlung der einbehaltenen Bezüge an dem auf den Ablauf der Bewilligung folgenden Monatsersten.

(4) Die einbehaltenen Bezüge gehören beim Ableben des Empfangsberechtigten zu dessen Nachlaß. Sie gebühren somit seinen Erben und sind diesen nach Anweisung der Regelungsbehörde auszusahlen. Die Ermittlung der Erben hat von Amts wegen zu erfolgen.

Besondere Bestimmungen für Angestellte.

Zu § 1 Abs. 4.

Nr. 21. Den Vorschriften der EinbehaltungsVO. unterliegen ferner nicht:

- a) Versicherungsleistungen aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften an Angestellte gewährt werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Versicherung in einer höheren als der Pflichtkasse unter Beteiligung des Arbeitgebers an der Beitragsaufbringung erfolgte.
- b) Versicherungsleistungen, die von anderen Einrichtungen als den Trägern der reichsgesetzlichen Sozialversicherung an Angestellte gewährt werden (z. B. Versorgungsanstalt Deutscher Bühnen, Versorgungs- und Sterbekasse der Staatlichen Porzellanmanufaktur usw.).
- c) Renten und sonstige laufende Bezüge, die unmittelbar oder mittelbar von dem Arbeitgeber an ehemalige Angestellte im Hinblick auf das frühere Dienstverhältnis gezahlt werden (z. B. die Ersatzzusatzrenten aus §§ 8 und 9 des Überversicherungsabkommens vom 23. 2. 1932 — PrBesBl. S. 81 —, die Versorgungsbeihilfen, die den Angestellten des Preussischen Landtags und deren Hinterbliebenen gezahlt werden, und sonstige laufende Unterstützungen ohne versorgungsähnlichen Charakter). Diese Befreiungsvorschrift gilt jedoch nicht für ehemalige Dauerangestellte der Gemeinden und Gemeindeverbände, denen durch Gemeindebeschuß (Beschuß des Gemeindeverbandes) Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zugebilligt ist.

Zu § 4.

Nr. 22. (1) Die angeordnete Einbehaltung der Dienstbezüge der Angestellten ändert die Bestimmungen der laufenden Tarif- und Einzelverträge über die Dienstbezüge unmittelbar, ohne daß es einer Kündigung und Neuvereinbarung bedarf.

(2) Nicht unter die Vorschrift dieser Verordnung fallen:

- a) angestelltenversicherungspflichtige Personen, die nach einem Lohnarbeitsvertrag für Arbeiter entlohnt werden (z. B. das Pflegepersonal in den Krankenpflegeanstalten [Charitékrankenhaus Berlin, Universitätskliniken und Polikliniken, Polizeikrankenhaus in Berlin]),
- b) nicht voll beschäftigte Angestellte.

(3) Dagegen gilt die Einbehaltungsvorschrift auch für Betriebe, in denen Kurzarbeit eingeführt ist, und zwar hinsichtlich der Angestellten, die die eingeführte kürzere Arbeitszeit voll ableisten.

(4) Im übrigen gelten die für die Beamten ergangenen Bestimmungen sinngemäß mit folgender Maßgabe:

- a) Die Einbehaltung ist an den Bezügen vorzunehmen, die den Angestellten zustehen würden, wenn die im Hinblick auf die Gehaltskürzungsverordnungen veranlaßte Kürzung der Dienstbezüge der Angestellten nicht vorgenommen worden wäre oder werden würde. Bei den nach § 7 Abs. 2 und 4 der Zweiten GehaltskürzungsVO. (Kap. I, Zweiter Teil der Zweiten VO. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. 6. 1931 — RGBl. I S. 282 — in der Fassung des Kapitels II des Ersten Teiles der Dritten VO. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. 10. 1931 — RGBl. I S. 538 —) herabgesetzten (angeglichenen) Dienstbezügen unterliegt der herabgesetzte (angeglichene) Betrag der Einbehaltungsvorschrift (diese Bestimmung ist nur hinsichtlich der Angestellten von Bedeutung, die ihre Vergütung nicht nach dem PAZ. erhalten).
- b) Das Übergangsgeld für Angestellte nach dem RdErl. vom 23. 11. 1931 — PrBesBl. S. 332 — ist im Hinblick auf die Bestimmung im § 4 Abs. 2 der EinbehaltungsVO.

nach dem letzten Monatsbezüge zu berechnen, der im Falle des Nichtbestehens dieser Verordnung zu zahlen wäre.

Besondere Bestimmungen für die Polizei.

Zu § 5.

- Nr. 23. (1) Die Bestimmungen des § 1 der EinbehaltungsVO. finden keine Anwendung auf
- a) die Beamten der Schutzpolizei und Wafferschutzpolizei vom Pol.-Hauptmann in der 1. Gehaltsstufe (Grundgehalt 4800 *R.M.*) abwärts (einschl. der Polizeianwärter),
 - b) die Beamten der Landjägererei vom Landjägerhauptmann in der 1. Gehaltsstufe (Grundgehalt 4800 *R.M.*) abwärts (einschl. der Oberlandjäger a. Pr., der Landjäger und der Landjäger a. Pr.),
 - c) die Beamten der Kriminalpolizei vom Kriminalkommissar in der 5. Gehaltsstufe (4700 *R.M.*) abwärts (einschl. der Hilfskriminalkommissare, der Kriminalassistenten a. Pr., der Kriminalassistentenanwärter und Kriminalassistentenanwärter a. Pr.),
 - d) die von der Aufsichtsbehörde bestätigten Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom Polizei- und Kriminalkommissar der 5. Gehaltsstufe (4700 *R.M.*) abwärts.

Auf diejenigen Polizeivollzugsbeamten, die in Laufbahnen des Verwaltungsdienstes übergetreten sind oder übertreten werden und bis zur endgültigen Übernahme ihre bisherigen Bezüge weiterbeziehen, finden jedoch die Bestimmungen des § 1 der EinbehaltungsVO. ebenso wie für die übrigen Staatsbeamten Anwendung.

- (2) Die Versorgungsbezüge der Polizeivollzugsbeamten unterliegen der Einbehaltung nach den Bestimmungen der §§ 1—3 der EinbehaltungsVO.

Bestimmungen für die Gemeinden usw.

Zu § 6.

- Nr. 24. Wegen der Gemeindebeamten usw. ergeht besondere Weisung durch den Minister des Innern.

Besondere Bestimmungen für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Zu § 7.

- Nr. 25. (1) Die Bestimmung, wonach im Rechnungsjahre 1932 als feste Beihilfen zur Pfarrerbefoldung und -versorgung

für die evangelischen Landeskirchen 30 424 136 *R.M.*,

für die katholische Kirche 12 714 620 "

bereitzustellen sind, tritt erst mit Wirkung vom 1. Juli 1932 in Kraft, so daß für die Zeit bis zum 30. Juni d. J. das bisherige Recht anwendbar bleibt.

- (2) Im Rechnungsjahre 1932 sind also bereitzustellen:

- I. für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1932 je $\frac{1}{4}$ der durch VO. vom 14. März 1932 bereitgestellten Beträge, nämlich

für die evangelischen Landeskirchen $\frac{32\,891\,360}{4} = 8\,097\,840 \text{ } R.M.$,

für die katholische Kirche $\frac{13\,510\,420}{4} = 3\,377\,605 \text{ } "$;

- II. für die Zeit vom 1. Juli 1932 bis 31. März 1933 je $\frac{3}{4}$ der in der VO. vom 8. Juni 1932 bereitgestellten Beträge, nämlich

für die evangelischen Landeskirchen $\frac{30\,424\,136 \times 3}{4} = 22\,818\,102 \text{ } R.M.$,

für die katholische Kirche $\frac{12\,714\,620 \times 3}{4} = 9\,535\,965 \text{ } "$

III. für das ganze Rechnungsjahr 1932 also	
für die evangelischen Landeskirchen	8 097 840 <i>RM</i>
	<u>+ 22 818 102 „</u> = 30 915 942 <i>RM</i> ,
für die katholische Kirche	3 377 605 <i>RM</i>
	<u>+ 9 535 965 „</u> = 12 913 570 „ .

Allgemeines.

Nr. 26. Die für die Anweisung der Dienst- oder Versorgungsbezüge zuständigen Behörden haben mit größter Beschleunigung — ggf. unter weitgehender Unterteilung der Arbeit — die Bezüge umzurechnen und der zahlenden Kasse die nach den Bestimmungen erforderliche Anweisung über die ab 1. Juli 1932 zu zahlenden Bezüge rechtzeitig zu erteilen. Zu diesem Zwecke sind in den Pendelanweisungen oder den sonst vorgesehenen Anweisungsformblättern außer dem Bruttobetrag der ungekürzten Bezüge

mit der Bezeichnung a) der sich nach den bisherigen Kürzungsverordnung ergebende Kürzungsbetrag,

mit der Bezeichnung b) der nach Maßgabe der vorliegenden Einbehaltungsverordnung zu errechnende Einhaltungsbetrag,

mit der Bezeichnung c) die Summe von a) und b)

sowie der danach verbleibende Betrag der Bezüge anzugeben.

Nr. 27. Was die Berechnung des Einhaltungsbetrages usw. anbelangt, weise ich auf folgendes hin:

1. Bei Bezugsberechtigten, bei denen weder aus den Personalakten noch aus den sonstigen amtlichen Unterlagen (Steuerkarten usw.) zu erkennen ist, ob für sie der Einhaltungsbetrag von 2½ vom Hundert oder derjenige von 5 vom Hundert in Betrag kommt, ist zunächst von dem Einhaltungsbetrage von 5 vom Hundert auszugehen, bis der Bezugsberechtigte durch Vorlegung ausreichender Unterlagen nachweist, daß für ihn die Einbehaltung 2½ vom Hundert zu betragen hat.
2. Ergeben sich bei der Berechnung des Einhaltungsbetrages Pfennigbruchteile, so sind sie unberücksichtigt zu lassen.
3. Sind die einhaltungspflichtigen Bezüge desselben Bezugsberechtigten bei mehreren Haushaltstiteln zu verrechnen, so wird der in Frage kommende Hundertsatz bei jedem dieser Titel einzeln abgesetzt.
4. Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge sowie bei der Berechnung der Lohnsteuer ist von denjenigen Beträgen auszugehen, welche nach Kürzung auf Grund der bisherigen Kürzungsbestimmungen sowie nach Einbehaltung des auf Grund der EinhaltungsbD. zu errechnenden Einhaltungsbetrages für die Verausgabung verbleiben.

Nr. 28. (1) Die Umrechnung und Anweisung ist von den zuständigen Behörden so zu beschleunigen, daß die erstmalige Einbehaltung nach Maßgabe der EinhaltungsbD. von den zahlenden Kassen spätestens bis zur Restzahlung für den Monat Juli 1932 durchgeführt werden kann.

(2) Von der Einbehaltung haben die Anweisungs- oder Regelungsbehörden den Bezugsberechtigten kurz Kenntnis zu geben; z. B. bei einem Versorgungsberechtigten (durch Druckjache unter Briefumschlag; Umschlag gegebenenfalls mit Adrema-Maschine bedrucken): „Auf Grund der preussischen EinhaltungsbD. vom 8. 6. 1932 werden neben den bisherigen Kürzungen vom 1. 7. 1932 (1. 10. 1932) ab monatlich *RM* . . . *Rpf* einbehalten (= . . . vom Hundert der einhaltungspflichtigen Bruttobezüge). (Dienstiegel).“

Im Falle der Anwendung der Nr. 27 Abs. 1 ist der Benachrichtigung ein Abdruck der Durchführungsbestimmungen Nr. 1 Abs. 1—9 beizufügen. Der Abdruck ist durch folgenden Zusatz zu ergänzen: „Sollte für Sie nach den vorstehenden Bestimmungen eine Ermäßigung des Einbehaltungsbetrages auf $2\frac{1}{2}$ vom Hundert in Frage kommen, so wird gebeten, die erforderlichen Unterlagen beizubringen. (Dienstfiegel)“.

Nr. 29. Die mir, dem Finanzminister, unterstellten Kassen haben für die Zeit vom 1. Juli 1932 ab — statt der bisherigen Kürzung: „Ab: K“ — den Gesamtbetrag der Kürzung und Einbehaltung (vgl. Nr. 26 Buchst. c) unter der Bezeichnung: „Ab: K + E“ für jeden Bezugsberechtigten in einer Summe aus der Ausgabeanweisung in das Handbuch über die Dienstbezüge usw. zu übernehmen. Wegen der Darstellung des Solls und des Istes ist das in Nr. 27 und 28 des RdErl. vom 13. 6. 31 — PrBefBl. S. 189/190 — angeordnete bisherige Verfahren sinngemäß anzuwenden.

Nr. 30. Die für die Anweisung der Bezüge zuständige Behörde hat zum Zwecke der späteren Wiederauszahlung einen als Karteiblatt in Listenform geführten, vom Rechnungsbeamten festzustellenden Vermerk über die Höhe und die Art des in jedem Monat auf Grund der EinbehaltungsVD. einbehaltenen Betrages aufzunehmen. Beim Übergang des Bezugsberechtigten zu einer anderen Anweisungs- oder Regelungsbehörde ist der Vermerk der für die Anweisung künftig zuständigen Behörde zur Weiterführung rechtzeitig zu übermitteln. Weiterer Erlaß folgt nebst den Mustern der zu verwendenden Vordrucke.

Nr. 31. Soweit die auf Grund der EinbehaltungsVD. einbehaltenen Beträge nach Maßgabe der Nr. 20 dieses Erlasses und des § 4 Abs. 2 der EinbehaltungsVD. vor Ablauf von fünf Jahren auszusahlen sind, hat die Auszahlung der bis dahin einbehaltenen Beträge in einer Summe zu erfolgen, und zwar in sinngemäßer Anwendung der Ziff. 1 des RdErl. vom 23. 9. 1931 — Pr. BefBl. S. 299 —. Über die Auszahlung hat die für die Regelung der Bezüge zuletzt zuständige Behörde an Hand des Einbehaltungsvermerkes (vgl. Nr. 30) der Kasse eine Anweisung zu erteilen. Der auszusahlende Einbehaltungsbetrag ist bei demjenigen Fonds zu verrechnen, bei dem die zuletzt gezahlten Bezüge verrechnet worden sind. Die Auszahlung hat unter Einbehaltung der Lohnsteuer nach den alsdann maßgebenden Bestimmungen zu erfolgen.

Nr. 32. (1) Der Berechnung des nach den Vorschriften der ZPD., des Lohnbeschlagnahmengesetzes, der Lohnpfändungsverordnung usw. der Pfändung unterliegenden Teiles der Dienst- und Versorgungsbezüge werden, sofern nicht das Gericht etwas anderes anordnet, nur die nach Kürzung und Einbehaltung verbleibenden Beträge zugrunde gelegt.

(2) Bei Auszahlung von einbehaltenen Bezügen ist jedoch § 832 ZPD. zu beachten.

Nr. 116. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum.

Kiel, den 19. November 1932.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Gef. u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Weihnachtstag d. Js., oder falls dieser Tag schon in einzelnen Kirchengemeinden für eine andere Kollekte bestimmt sein sollte, am 2. Weihnachtstage bzw. am nächsten kollektfreien Sonntag, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten,

eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, diese Sammlung nach besten Kräften zu fördern. Die Erträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum bei der Spar- und Darlehnskasse der Stadt Husum in Husum abzuführen. Postcheckkonto der Spar- und Leihkasse in Husum ist: Hamburg 10985.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 7017 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 117. Neujahrskirchenammlung.

Kiel, den 22. November 1932.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. V. = Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Neujahrstage 1933 bezw. am Altjahrsabend 1932 in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Pflege, Erziehung und Berufsausbildung verwaister und sittlich gefährdeter Kinder abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 7070 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 118. Bestandene Organisten- und Kantorenprüfung.

Kiel, den 7. Dezember 1932.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß, seitdem die landeskirchliche Musikschule in Eckernförde geschlossen ist, nachstehende Damen und Herren nach Maßgabe der von uns erlassenen Prüfungsordnung vom 13. Mai 1931 die Prüfung für den Organisten- und Kantorendienst in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche bestanden haben:

am 5./6. Oktober 1931

Fräulein Marichen Promnitz, Mölln i. Vbg.,

„ Gertha Grahl, Kiel-Wellingdorf, Wehdenweg 108,

„ Gertrud Fischer, Bordesöhlum,

Herr Walter Krüger, Kiel, Dammstraße 50 a,

Fräulein Luise Almendinger, Schleswig, St. Jürgen 7;

am 12. April 1932

Herr Ernst Ruge, Borstel,

Fräulein Annemarie Eggers, Kiel, Holtenauer Straße 120/III;

am 21./22. November 1932

Fräulein Gertrud Petersen, Oldenburg i. H., Neustädter Straße 9,

„ Eddy Holler, Gutin, Peterstraße 22,

Herr Willi Wiese, Lütjenburg,

„ Hermann Lorenzen, Wandsbek, Moonsstraße 26,

„ Erich Großkreuz, Altona (Elbe), Gerichtsstraße 43,

„ Herbert Schütt, Altona (Elbe), Präsident-Krahn-Straße 15/II.

Wir ersuchen die Kirchenvorstände, bei einer etwaigen Neubefetzung einer Organistenstelle die vorgenannten Damen und Herren zu berücksichtigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 3068 (Dez. II).

Simonis.

Nr. 119. Nachweisung der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für das Jahr 1932.

Kiel, den 3. Dezember 1932.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die üblichen Nachweisungen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für das Jahr 1932 den Herren Präpsten (Landessuperintendent) bis zum 1. Februar 1933 einzureichen. Wegen Aufstellung der Nachweisungen verweisen wir auf § 35 Abs. 2 der Verwaltungsordnung. Hiernach sind z. B. Grablegate nur ausnahmsweise in die Nachweisung aufzunehmen, d. h. nur dann, wenn die gespendete Summe wesentlich höher ist, als der kapitalisierte Betrag der Kosten, die für die Unterhaltung des Grabes von der Kirchengemeinde aufgewendet werden müssen.

Soweit eine aufsichtliche Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen erteilt worden ist, muß diese in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Behörde und ihres Genehmigungsdatums vermerkt werden.

Die Herren Präpste (Landessuperintendent) ersuchen wir, die Angaben der Geistlichen nach Prüfung übersichtlich zusammenzustellen, den Betrag der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bezw. deren Wert, soweit er ziffernmäßig anzugeben ist, aufzurechnen und uns die Übersicht bis zum 1. März 1933 einzureichen.

Die Einzelnachweisungen der Kirchengemeinden verbleiben bei den Propsteiakten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 7300 (Dez. VI).

Simonis.

Nr. 120. Ermittlung von Urkunden.

Kiel, den 30. November 1932.

In Erbschaftsangelegenheiten werden gesucht:

1. die Geburtsurkunde eines Johann David Wendel. Getraut am 12. November 1790 und gestorben am 9. Mai 1804 im Alter von 42 Jahren zu Bülow bei Gröviz in Mecklenburg. Geburtsjahr demnach 1762. Nicht ausgeschlossen ist voreheliche Geburt und Eintragung in das

Kirchenbuch unter dem Mädchennamen der Mutter. Es wird daher gebeten, die vorehelichen Geburten genau nachzuprüfen;

2. die Geburtsurkunde des Vaters von Johann David Wendel.

Eine angemessene Vergütung wird dem Herrn Pfarrer zugesichert, der uns die beiden Urkunden zustellt. Zuschriften erbeten an

Domküster Heinrich Grell, Schwerin i. M., Am Dom Nr. 4.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 2848 (Dez. IX).

Personalien.

Präsentiert: für die I. Pfarrstelle in Nortorf:

1. der Pastor Hegerfeld=Heiligenstedten,
2. " " Beuck=Kiebitzreihe,
3. " " Michaelis=Neustrelitz;

für die Pfarrstelle in Süderhastedt:

1. der Pastor Dittmann=Neugalmshüll,
2. " " Lensch=Grömitz,
3. " " Heß=Wewelsfleth.

Ernannt: am 22. November 1932 der bisherige Provinzialvikar Pastor Christoph Gröpper zum Pastor der Kirchengemeinde Hollingstedt.

Bestätigt: am 15. November 1932 die Wahl des Pastors Walter Jacobsen=Lunden zum Pastor der III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf (Westbezirk).

Eingeführt: am 13. November 1932 der Pastor Heinrich Postel, bisher in Hemme, als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grundhof;

am 27. November 1932 der Pastor Walter Jacobsen, bisher in Lunden, als Pastor der III. Pfarrstelle in Meldorf.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. April 1933 Pastor Detmer in Kiel-Wellingdorf infolge Erreichung der Dienstaltersgrenze.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle zu Bovenau wird voraussichtlich demnächst frei und soll durch Präsentation seitens der Patrone und Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Gehalt nach den jeweiligen Bestimmungen für die Befoldung der Geistlichen der Landeskirche Schleswig-Holsteins. Gut instandgesetzte Dienstwohnung mit Badezimmer und Garten vorhanden. Ortsklasse D. Bovenau hat eine Kirche und ist 2 km von der Haltestelle Kronsburg entfernt, die bequeme Bahnverbindung nach Kiel und Rendsburg hat. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnisabschriften bis zum 26. Dezember 1932 an den Patronus dirigens Gutbesitzer Hoenck=Kluvenstiel (Rendsburg-Land) einsenden.